

// Landesrechtsstelle Hessen //

Stand: Oktober 2024

Pflichtstunden der Lehrkräfte

Lehrkräfte im hessischen Schuldienst arbeiten auf Basis des Pflichtstundenmodells. Das bedeutet, dass die Unterrichtszahl festgelegt ist. Diese richtet sich insbesondere nach der Schulform, an der die Lehrkräfte unterrichten.

Die Pflichtstundenverordnung gilt für alle Lehrkräfte (unabhängig vom Status) und für Sozialpädagog:innen, soweit sie nach Pflichtstunden eingesetzt sind. Der Einfachheit halber fassen wir im Folgenden beide Beschäftigtengruppen als „Lehrkräfte“ zusammen, soweit nicht eine Differenzierung erforderlich ist.

Die Pflichtstundenverordnung bildet nur die Tätigkeit der Lehrkräfte im Unterricht ab. Nicht davon erfasst sind die darüber hinaus geleisteten vielfältigen weiteren „außerunterrichtlichen Verpflichtungen“ wie Unterrichtsvorbereitung, Konferenzen, Elterngespräche und Aufsicht, um nur einige Beispiele zu nennen.



Weitere Informationen aus der Landesrechtsstelle und Broschüren zum Thema Arbeitszeit und weiteren Themen finden sich unter www.gew-hessen.de unter Recht/ Mitgliederbereich bzw. Login

Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2)

Die Zahl der wöchentlich zu leistenden Unterrichtsstunden richtet sich nach:

- Art des Einsatzes (entscheidend ist der zeitlich überwiegende Einsatz)
- Lebensalter der Lehrkraft

Eine Übersicht hierzu findet sich auf Seite 2.

Stichtag (§ 1 Abs. 7)

Stichtag für die Bemessung der Pflichtstundenzahl ist der Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres (also 1. August oder 1. Februar). Bei einer Einstellung nach diesem Stichtag der Tag der Einstellung.

Die regelmäßige Pflichtstundenzahl gilt immer bis zum Ende des Schulhalbjahres.

Lehrkräfte ohne Lehramt (§ 1 Abs. 5)

Für Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung erhöht sich nach der Verordnung die regelmäßige Pflichtstundenzahl um eine Stunde. Dies gilt auch für Fachlehrkräfte. Wir haben Zweifel daran, dass dies rechtlich korrekt ist.

Die regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte mit Lehramt („unter 60 Jahren“) beträgt an:

Grundschulen und in Grundschulklassen an Schulen, die mit einer Grundschule verbunden sind	28,5 Stunden
allgemeinen Schulen, an denen sie im Rahmen des inklusiven Unterrichts für vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung zusätzlich eingesetzt werden, Beratungs- und Förderzentren, Förderschulen und in Förderschulklassen, -abteilungen oder -zweigen an allgemeinen Schulen	27,5 Stunden
Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen sowie an Haupt-, Realschul- und Mittelstufenschulzweigen kooperativer Gesamtschulen, Abendhauptschulen und Abendrealschulen	26,5 Stunden
Förderstufen und an integrierten Gesamtschulen	25,5 Stunden
Gymnasien, Gymnasialzweigen kooperativer Gesamtschulen, Abendgymnasien und Hessenkollegs	25,5 Stunden
beruflichen Schulen	24,5 Stunden

Anrechnung dienstlicher Tätigkeiten in der Schule

Besonderer Unterrichtseinsatz (§ 3 Abs. 7 bis 9)

Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Unterrichtsstunden in der **gymnasialen Oberstufe**, an Abendgymnasien und Hessenkollegs, wird eine Wochenstunde auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet (§ 3 Abs. 7 S. 1). Lehrkräfte, die zeitlich überwiegend an einer beruflichen Schule eingesetzt sind, erhalten diese Anrechnung nicht (§ 3 Abs. 7 S. 2).

Bei einem Unterrichtseinsatz von mindestens acht Unterrichtsstunden **nach 20 Uhr oder an Samstagen** wird eine Wochenstunde auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl angerechnet (§ 3 Abs. 8).

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren Einsatz in der gymnasialen Oberstufe, an Abendgymnasien und Hessenkollegs weniger als acht Wochenstunden beträgt, jedoch mindestens dem ihrem prozentualen Beschäftigungsumfang entsprechenden Anteil von acht Wochenstunden entspricht, erhalten eine Anrechnung auf die wöchentlichen Pflichtstunden. Diese Anrechnung erfolgt in Höhe des ihrem prozentualen Beschäftigungsumfangs entsprechenden Anteils einer Wochenstunde (§ 3 Abs. 9 S. 1). Diese Regelungen gilt entsprechend für den Unterricht nach 20 Uhr oder an Samstagen (§ 3 Abs. 9 S. 3).

Anrechnung der Arbeit in Ganztagsangeboten (§ 8a)

Auf die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte werden diejenigen Tätigkeiten im Rahmen eines Ganztagsangebotes angerechnet, die sie inhaltlich vor- oder nachbereiten müssen. Dazu zählen insbesondere Förderangebote, qualifizierte Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften.

Die Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal sind verpflichtet, sie in der üblichen Form zu dokumentieren.

Andere pädagogische Tätigkeiten im Rahmen eines Ganztagsangebotes gelten als betreuende Aufsicht; diese wird zur Hälfte auf die Pflichtstunden der Lehrkraft angerechnet und muss inhaltlich nicht dokumentiert werden.

Diese Regelungen gelten nicht für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung.

Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen (§ 8)

Der Anspruch auf Wegeentlastung entsteht dann, wenn an zwei oder drei Wochentagen der Unterrichtseinsatz an verschiedenen Schulen erfolgt. Das bedeutet, es kommt darauf an, ob Teilabordnungen zu einem Unterrichtseinsatz an mindestens zwei Schulen führen.

Die Ermäßigung bei einem Unterrichtseinsatz an mehreren Schulen (Wege-Stunden) beträgt eine Stunde bei einem Einsatz an mindestens drei Tagen an Schulen, die mindestens 5-10 km voneinander entfernt sind oder bei einem Einsatz an mindestens zwei Tagen, wenn die Schulen zwischen 10-15 km voneinander entfernt sind (§ 8 Abs. 1).

Zwei Stunden werden angerechnet bei einem Einsatz an mindestens drei Tagen an Schulen mit einer Entfernung von 10-15 km oder an mindestens zwei Tagen bei einer Entfernung von mehr als 15 km (§ 8 Abs. 2).

Diese Grundsätze geltend auch dann, wenn der Einsatz an Schulen erfolgt, die in räumlich entfernten Gebäuden untergebracht sind (§ 8 Abs. 3).

Der Anspruch sollte auch dann geltend gemacht werden, wenn der Einsatz an mehreren Schulen an verschiedenen Tagen in der Woche stattfindet und nicht nur bei einem Wechsel zwischen zwei oder drei Tagen.

Schulleitungs- und Schuldeputate (§§ 3 bis 6)

Für dienstliche Tätigkeiten innerhalb der Schule gibt es die Möglichkeit einer Anrechnung auf die Anzahl der Pflichtstunden. Unterschieden wird in Leiterdeputat, Leitungsdeputat und Schuldeputat. Leiterdeputate sind Stundendeputate für die Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters. Leitungsdeputate sind Stundendeputate der weiteren Schulleitung. Schuldeputate sind Stundendeputate für weitere schulische Aufgaben.



Zu empfehlen ist die Lektüre der GEW Hessen „Stellenzuweisung und Deputate“.

Stundenreduzierung aufgrund des Lebensalters

Reduzierung der regelmäßigen Pflichtstundenzahl (§ 1 Abs. 3)

Die in der Tabelle auf Seite 2 aufgeführte regelmäßige Pflichtstundenzahl reduziert sich **ab dem Schulhalbjahr nach dem 60. Geburtstag** um eine halbe Stunde. Je nach Geburtsdatum beginnt die Reduzierung also ab dem 1. August oder dem 1. Februar.

Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich dadurch automatisch die individuelle Pflichtstundenzahl. Zum Beispiel von 16/28,5 auf 14,7364/28). Das Entgelt/die Besoldung bleibt gleich. Wer mit einer anderen Pflichtstundenzahl arbeiten möchte, muss daher einen entsprechenden Antrag stellen.

Altersermäßigung (§ 9)

Durch die Regelung zur „Anrechnung aus Altersgründen“ soll für ältere Lehrkräfte den Belastungen im Unterricht Rechnung getragen werden. Es handelt sich hier nicht um eine allgemeine Arbeitszeitreduzierung, sondern um eine Regelung für Lehrkräfte, die **überwiegend Unterrichtsaufgaben** wahrnehmen. Üblicherweise wird der Begriff „Altersermäßigung“ benutzt.

Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft tatsächlich mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl (ihrer Altersgruppe) im Unterricht eingesetzt ist. Wer genau im Umfang einer halben Stelle unterrichtet, erhält keine Ermäßigung.

Nicht „als im Unterricht eingesetzt“ gelten die Tätigkeiten im Rahmen der Stundendeputate (z.B. zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen des Schuldeputats oder Personalratstätigkeit).

Mit Erlass vom 21.10.2016 wurde durch das Hessische Kultusministerium entschieden, dass in Bezug auf die Altersermäßigung auch die Stunden, die im Rahmen vorbeugender Maßnahmen erbracht werden, als Unterricht zu behandeln sind.

Reduziert wird (anders als in § 1 der Pflichtstundenverordnung) nicht die regelmäßige, sondern die individuelle Pflichtstundenzahl. Eine Auswirkung auf die Besoldung/das Entgelt hat die Anrechnung nicht. Sie taucht auch nicht im Bezügenderachweis auf.

Altersermäßigung:

Ab dem **Schuljahr nach dem 55. Geburtstag**

- bei einem Unterrichtseinsatz von
 - mehr als 75 % der regelmäßigen Pflichtstundenzahl
 - eine Stunde
 - mehr als der Hälfte und bis einschließlich 75 % der regelmäßigen Pflichtstundenzahl
 - eine halbe Stunde.

Ab dem **Schuljahr nach dem 60. Geburtstag** erfolgt eine zusätzliche Ermäßigung. Die Reduzierung beträgt dann **insgesamt** für Lehrkräfte, die

- mehr als 75 % der regelmäßigen Pflichtstundenzahl unterrichten,
 - zwei Stunden
- bei Lehrkräften, die mit mehr als der Hälfte aber bis zu 75 % der regelmäßigen Pflichtstundenzahl unterrichten
 - eine Stunde.

Der Stichtag für die Berechnung ist der Beginn des Schuljahres. Die Anrechnung gilt dann für das gesamte Schuljahr.

Bei der Frage, ob die jeweiligen Grenzen (75 % und 50 %) über- oder unterschritten sind, spielen unseres Erachtens unregelmäßige Schwankungen in der Arbeitszeit, zum Beispiel durch Leisten oder Abbau von Mehrarbeit oder eine vorübergehende Abweichung von der Pflichtstundenzahl keine Rolle.

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen hat außerdem im Mai 2024 gegenüber dem Hauptpersonalrat klargestellt, dass auch der Abbau der Stunden aus dem Lebensarbeitszeitkonto für die Altersermäßigung unschädlich ist.

Bei Lehrkräften mit Schwerbehinderung gilt als Bemessungsgrundlage an Stelle der regelmäßigen Pflichtstundenzahl nach § 1 die nach § 10 ermäßigte Pflichtstundenzahl.

Pflichtstunden der Lehrkräfte mit Schwerbehinderung (§ 1 Abs. 6, § 10)

Lehrkräfte mit anerkannter Schwerbehinderung (GdB mindestens 50) haben „im Ergebnis“ die gleiche Pflichtstundenzahl wie Lehrkräfte ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Die auf Seite 2 dargestellte regelmäßige Pflichtstundenzahl reduziert sich also um eine halbe Stunde, wenn die Lehrkraft zum Zeitpunkt der Anerkennung der Schwerbehinderung noch keine 60 Jahre alt ist.

Darüber hinaus erhalten Lehrkräfte mit Schwerbehinderung einen Nachteilsausgleich in Form einer weiteren Stundenermäßigung. Dabei wird zwischen einer regelmäßigen und einer zusätzlichen Ermäßigung unterschieden. Die zusätzliche Ermäßigung kann „in besonderen Fällen“ auf Antrag nach Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens gewährt werden.

Der Umfang der möglichen Reduzierung richtet sich nach dem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) und dem Umfang der Arbeitszeit. Bei Teilzeitbeschäftigten und begrenzt dienstfähigen Lehrkräften mit einer Arbeitszeit von weniger als 75 % halbiert sich der mögliche Umfang der Ermäßigung.

Die Reduzierungen gelten ab dem Ersten des Monats, in dem der Nachweis über die Schwerbehinderung (Ausweis) der Schulleitung vorgelegt wurde und gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Anerkennung der Schwerbehinderung endet.



Info: Pflichtstunden der Lehrkräfte mit Schwerbehinderung

Stundenreduzierung aus gesundheitlichen Gründen (§ 11)

Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis erfolgt eine „Wiedereingliederung“ aus Krankheitsgründen durch eine Reduzierung der Pflichtstundenzahl, ohne dass es zu einer Kürzung der Besoldung kommt. Sie sind in dieser Zeit auch nicht krankgeschrieben.

Für Tarifbeschäftigte gelten die arbeits- und sozialrechtliche Regelungen. Grundsätzlich muss die Wiedereingliederung über die Rentenversicherung oder die Krankenkasse beantragt werden und die Beschäftigten sind in dieser Zeit krankgeschrieben.



Info: Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit
Broschüre: Arbeitsrecht an hessischen Schulen

Lebensarbeitszeitkonto (§ 2)

Lehrkräfte erhalten bis zum Ende des Schulhalbjahres nach dem 60. Geburtstag eine Gutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto. Bis zum 31. Juli 2017 galt dies nur für Lehrkräfte bis zum 50. Lebensjahr.

Die Gutschrift beträgt bei Vollzeitbeschäftigung eine halbe Unterrichtsstunde pro Jahr. Damit entsteht eine Gutschrift von etwa 26 Pflichtstunden pro Jahr. Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Gutschrift entsprechend ihres Stundenvolumens.


In der Zeit einer Beurlaubung, eines Sonderurlaubs und während der Elternzeit und ab der „siebten Krankheitswoche“ erfolgt keine Gutschrift. Auch bei einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit, einer Kur oder Heilbehandlung werden ab der siebten Woche keine Stunden mehr gutgeschrieben.

Das Zeitguthaben, das über die Jahre angespart wurde, soll grundsätzlich im letzten Schuljahr vor Beginn des Ruhestands in Anspruch genommen werden. Das heißt, die Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird im letzten Schuljahr reduziert. Auf Antrag kann die Ermäßigung auch nur für ein Schulhalbjahr in Anspruch genommen werden.

Möglich ist auch, dass unmittelbar vor dem Ruhestand eine komplette Freistellung für ein Schulhalbjahr erfolgt, wenn ausreichend Stunden angespart wurden. Ein Antrag auf „Abweichen vom Regelfall“ ist 1,5 Jahre vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

Allerdings kann auch im Übrigen mit einer Antragsfrist von sechs Monaten ein vorzeitiger Abbau beantragt werden.

Eine vorzeitige Pensionierung mit vorherigen Abbau des LAK ist mit einer Frist von neun Monaten vor dem gewünschten Ruhestandsbeginn zu stellen.

 Info: Lebensarbeitszeitkonto der Lehrkräfte

Vorgriffstunde (§ 2a)

In § 2a ist die Rückgabe der zwischen 1999 und 2008 erbrachten Vorgriffsstunde geregelt („Verpflichtendes Arbeitszeitkonto“). Im Verlauf des Jahres 2023 gab es eine Mitteilung seitens der Schulämter, dass die Vorgriffsstunde nun abgebaut ist.

§ Rechtsgrundlage

Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte vom 19. Mai 2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2022
(Amtsblatt 12/22, Seite 792ff.)